

Angemessene Vorkehrungen

IM RAHMEN DER ANTIDISKRIMINIERUNG

FELIX TAUTZ | ADB-FACHVERANSTALTUNG AM 30.10.2025

Überblick

- I. Ursprung und Relevanz
- II. Internationales Recht
- III. Europäisches Recht
- IV. Deutsches Recht
- V. Vom Begriff zum Prinzip
- VI. Zwischen Wunsch und Realität
- VII. Gesellschaftliche Aufgabe

I. Historie und Relevanz

Idee von „angemessenen Vorkehrungen“ (AV) ist **Kern des modernen Inklusionsgedankens** (raus aus dem Fürsorgesystem)

Rechtsansatz: Anspruch auf **gleichberechtigte Teilhabe** von MmB

völkerrechtlich **verbindlich**

UN- Behindertenrechtskonvention aus 2006

in Deutschland ratifiziert 2009

Bundesgesetz mit Verfassungsrang

Konsequenz: **Ausstrahlungswirkung** auf sämtliche gesellschaftliche Bereiche

II. Internationales Recht

1. UN-Behindertenkonvention

Art. 2 UN-BRK (Begriffsbestimmung)

angemessene: *notwendige* und *geeignete*

Vorkehrungen: Änderungen und Anpassungen

→ müssen *erforderlich* sein, um gleichberechtigte Ausübung der Rechte (*in einem bestimmten Fall*) zu gewährleisten

→ Ausnahme: *Unverhältnismäßige* Belastung (*der Allgemeinheit*)

Art. 5 Abs.3 UN-BRK

→ Verbot von behinderungsbedingter Diskriminierung

→ Gewährleistung angemessener Vorkehrungen

→ Unterlassen ist Diskriminierung

III. Europäisches Recht

- EU-Grundrechtecharta Art. 21 & 26: **Schutz vor Diskriminierung** und Integration von Menschen mit Behinderung.
- Richtlinie 2000/78/EG (**Antidiskriminierungsrichtlinie Beschäftigung**): Arbeitgeber müssen angemessene Vorkehrungen treffen.
- EuGH-Rechtsprechung: **Verweigerung** solcher Vorkehrungen ist eine **Form der Diskriminierung** (z. B. Rs. C-312/11).

III. Deutsches Recht

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (**AGG**): § 3 Abs. 5 AGG – Unterlassung angemessener Vorkehrungen = Diskriminierung.
- Sozialgesetzbuch IX (**SGB IX**): § 164 Abs. 4 SGB IX – Arbeitgeberpflichten zur Arbeitsplatzanpassung. § 49 Abs. 8 SGB IX – Eingliederungshilfe als Vorkehrung. § 185 SGB IX – Förderung von Barrierefreiheit.
- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (**BGG**): Verpflichtet Bundesbehörden zur Barrierefreiheit (§ 12a BGG).

1. Kategorische Einteilung

a) bauliche Vorkehrungen

- Ermöglichung von **Zugang und Nutzung**
- durch **Anpassung** der räumlichen und technischen Umgebung

Beispiele:

- Aufzüge, mobile Rampen, Türverbreiterungen
- Abgesenkte Griffe und Schalter
- Orientierungshilfen (visuell, akustisch, taktil)

b) technische und digitale Vorkehrungen

→ Zugang zu Kommunikation, Information und digitalen Systemen

Beispiele:

Bildschirmlese-Software, Braille-Zeilen

Untertitel oder Gebärdensprachdolmetschung bei Videos

barrierefreie Websites nach BITV 2.0 / WCAG 2.1

Sprachausgabe, Sprachsteuerung oder Großschriftmodi

c) organisatorische/prozessuale Vorkehrungen

→ **Anpassungen** von Abläufen, Fristen und Verfahren

Beispiele:

Verlängerung von Prüfungszeiten

flexible Arbeits- oder Pausenzeiten

Zulassung von Assistenzpersonen bei Ämtern oder Prüfungen

alternative Kommunikationsformen (z. B. Leichte Sprache, E-Mail statt Telefon)

Änderungen in Bewerbungs- oder Auswahlverfahren

d) personelle/unterstützende Vorkehrungen

→ Unterstützung oder Begleitung durch Mitmenschen

Beispiele:

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung

Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschung

Lern-, Arbeits- oder Kommunikationsassistenz

Begleitsdienste im öffentlichen Raum

e) Rechtliche/Verwaltungsbezogene Vorkehrungen

→ Anpassungen in Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis

Beispiele:

Vereinfachte Antragsverfahren oder alternative Nachweisformen

Entscheidungsspielräume zugunsten von Teilhabe

flexible Fristsetzungen bei Behörden

Auslegung von „Eignung“ unter Berücksichtigung behinderungsbedingter Einschränkungen

2. Kritik

Abschlussbemerkung des UN-Ausschusses für Menschen mit Behinderung zum 2.und 3. Staatenbericht Aus Oktober 2023

Unzureichende Umsetzung angemessener **Vorkehrungen im Arbeitsleben**

- Unzureichende rechtliche Verankerung von Unterlassung angemessener Vorkehrungen (Diskriminierung)
- Fehlende praktische Umsetzung im Arbeitsleben
- Fragmentierte Zuständigkeiten und fehlende Kontrolle

Kritik

Mangelnde inklusive Bildung

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben / Inklusion in Gemeinschaft und Alltag

Barrierefreiheit von Wohn-, Verkehrs- und Infrastruktur-Bereichen

Bewertung

Deutschland hat das Prinzip rechtlich umgesetzt, aber praktisch fragmentiert. Die Pflicht ist bereichsbezogen (Arbeit, Bildung, Verwaltung), nicht gesamtgesellschaftlich verankert.

Deutschland fehlt es an einer gesamtgesellschaftlichen Durchsetzungsstruktur.

IV. Vom Begriff zum Prinzip

Angemessenheit als Maßbegriff: Im Verhältnis zu wem oder was?

Anspruch $\leftrightarrow$ Möglichkeit

Bedürfnis $\leftrightarrow$ Zumutbarkeit

Vorkehrung als Ausdruck von Verantwortung:

vorbeugendes, präventives Handeln

Strukturell verankerte Solidarität

V. Zwischen Wunsch und Realität

Machbarkeit und Zumutbarkeit

Juristischer Maßstab(Art. 2 UN-BRK): „Unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“

„Unverhältnismäßigkeit“ als Wertentscheidung

Verhältnis von Freiheit und Fürsorge

Ermöglichung von Teilhabe (Fürsorge)-Beeinträchtigung Dritter (Freiheit)

VI. Gesellschaftliche Aufgabe

Die juristisch definierte Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen markiert nur ein Mindestmaß an Gerechtigkeit (Normatives Minimum)

Keine Notwendigkeit nach AV, weil Strukturen schon inklusiv gedacht werden (Moralisches Maximum)

Zitat

**„Angemessene Vorkehrungen sind
keine Ausnahmen vom Normalzustand
– sie sind der Prüfstein dafür, ob
Normalität wirklich gerecht ist.“**